

Belehrung

über den anwaltlichen Vergütungsanspruch

Sehr geehrter Mandant, sehr geehrte Mandantin,

im folgenden Abschnitt belehren wir Sie über den Vergütungsanspruch der Rechtsanwälte und dessen Berechnung. Wir führen diese Belehrung durch, damit Sie über alle wesentlichen Tatsachen vor Mandatsübernahme informiert sind.

§ 1 Mandatsverhältnis

Mit der Aufnahme des Mandatsverhältnisses entsteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Kanzlei Ege & Kollegen und Ihnen als Mandanten/Mandantin. Bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Sie erhalten einen Anspruch auf eine rechtliche Interessenvertretung. Inhalt der Interessenvertretung ist neben der rechtlichen Vertretung ein umfassender Auskunftsanspruch. Sie erhalten Auskunft auf Ihre Rückfragen und falls gewünscht, Abschriften des geleisteten Schriftverkehrs. Im Gegenzug hat die Kanzlei Ege & Kollegen einen Vergütungsanspruch gegen Sie.

§ 2 Grundlage des Vergütungsanspruches

Der Vergütungsanspruch für die anwaltliche Tätigkeit richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, es sei denn, es wurde gemäß § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

In Zivilsachen ist die Höhe des Gegenstandswertes (auch oft als Streitwert bezeichnet) abhängig von dem zugrundeliegenden Wert des Anspruches. Bitte beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, dieses nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

§ 3 Gebühren

(a) Erstberatungsgebühr

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,00 EUR netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber/Auftraggeberin keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben.

(b) Außergerichtliche Tätigkeit

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich), also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Forderungsschreiben), können eine Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG 0,5 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV RVG 1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

(c) Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz

(1) Gebühren

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ebenfalls Gebühren, die sich nach dem Streitwert vor Gericht berechnen. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht festgesetzt. Es können eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG 1,3 aus dem Gegenstandswert), eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG 1,2 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (Nr. 1003, 1000 VV RVG 1,0 aus dem Gegenstandswert) entstehen. Die Einigungsgebühr entsteht dann, wenn die Parteien vor Gericht einen Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits abschließen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

(2) Achtung! Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(d) Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (§ 3 b) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

(e) Tätigkeit in 2. Instanz (Berufungsverfahren)

Die unter § 3 c (1) aufgeführten Gebühren fallen auch in zweiter Instanz an. Die Terminsgebühr bleibt bestehen. Die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 (Nr. 3200 VV RVG) und die Einigungsgebühr auf 1,3 (Nr. 1004, 1000 VV RVG), wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

§ 4 Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung der Kanzlei Ege & Kollegen erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt. Falls die Rechtsschutzversicherung die angefallenen Kosten nicht oder nicht vollständig übernimmt, hat der Mandant / die Mandantin sämtliche Kosten selbst zu tragen. Die Eintrittspflicht der Rechtsschutzversicherung sowie die Kostenübernahme durch diese liegt nicht im Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts.

§ 5 Verständniserklärung

Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch einen Rechtsanwalt der Kanzlei Ege & Kollegen erteilt und erklärt. Ich erkläre hiermit, dass ich vollständig aufgeklärt wurde und die vorstehenden Ausführungen verstanden habe.

Ehingen, den _____

Unterschrift Mandant / Mandantin